



EINWOHNERGEMEINDE ERSCHWIL

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Einleitung	
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	3
§ 2 Bestand	3
§ 3 Aufgaben	3
II Gemeindeangehörige	
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht	4
Datenschutz	
§ 5 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz	4
§ 6 Schutz und Einschränkung	4
III Organisation der Gemeinde	
Allgemeine Organisation	
§ 7 Organe	5
§ 8 Geschäftsverkehr	5
Einberufung	
§ 9 Gemeindeversammlung	5
§ 10 Behörden	5
§ 11 Beschlussfähigkeit	6
§ 12 Protokollführung und Genehmigung	6
§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlung	6
§ 14 Wahlen und Abstimmungen	6
§ 15 Archivierung	7
IV Politische Rechte	
§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	7
§ 17 Petition	7
§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	7
§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung	8
§ 20 Urnenwahlen	8
V Gemeindeversammlung	
§ 21 Befugnisse	9
§ 22 Verfahren	9
VI Gemeinderat	
§ 23 Zusammensetzung	9
§ 24 Befugnisse	10
§ 25 Finanzkompetenz	10
§ 26 Ressortsystem	10
VII Kommissionen und Gemeindedelegierte	
§ 27 Wahl durch den Gemeinderat	11
§ 28 Aufgaben	11
§ 29 Finanzbereich	11

Befugnisse		
§ 30	Rechnungsprüfungskommission	11
§ 31	Baukommission	12
§ 34	Umweltkommission	12
§ 36	Wahlbüro	12
§ 37	Feuerwehrkommission	13
§ 38	Einberufung und Beratung	13
VIII	Behördenmitglieder, Beamtinnen, Beamte und Angestellte	
	Dienstverhältnisse	
§ 39	Beamte	13
§ 40	Angestellte	13
§ 41	Gemeindepräsident/in	14
§ 42	Gemeindeschreiber/in	14
§ 43	Finanzverwalter/in	14
§ 44	Gemeinsame Bestimmungen	15
IX	Finanzhaushalt	
§ 45	Finanzplan	15
§ 46	Budget	15
§ 47	Neue Ausgaben	15
X	Zusammenarbeit der Gemeinden	
§ 48	Zusammenarbeit	15
§ 49	Anerkennung	16
XI	Beschwerderecht	
§ 50	Beschwerdeinstanzen	16
XII	Schlussbestimmungen	
§ 51	Aufhebung bisherigen Rechts	16
§ 52	Inkrafttreten	16
Anhang		19

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Erschwil

gestützt auf die §§ 2 und 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹.

beschliesst:

I Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

- 2.1 Die Einwohnergemeinde Erschwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Art. 45 KV)² und des Gemeindegesetzes³.
- 2.2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

- 3.1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 3.2 Insbesondere sind
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichsten Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer Rücksicht nehmen;

¹ BGS 131.3, GG

² BGS 111.1, KV

³ 131.3, GG

- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

II Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 – 5 GG)

- 4.1 Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über das Bestehen einer Krankenversicherung auszuweisen.
- 4.2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 4.3 Wohnungsvermieter haben jeden Mieterwechsel innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.
- 4.4 Die zu erhebenden Gebühren sind in einem Gebührenreglement festgelegt.

Datenschutz

§ 5 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz (§ 6 GG)

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

§ 6 Schutz und Einschränkung

- 6.1 Jede Person kann verlangen, dass
 - a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
 - b) ihre Daten Privaten nicht bekannt gegeben werden dürfen.
- 6.2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:
 - a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
 - b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

III Organisation der Gemeinde

ALLGEMEINE ORGANISATION

§ 7 Organe (§ 17 GG)

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
 3. die Delegierten.
- c) die Beamtinnen und Beamten und die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 8 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

- 8.1 Geschäfte, die in der Entscheidungskompetenz von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung liegen, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorberaten zu lassen.
- 8.2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in einem Pflichtenheft treffen.

EINBERUFUNG

§ 9 Gemeindeversammlung (§§ 20 – 22 GG)

- 9.1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 9.2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 9.3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Gemeinderat bestimmt das Publikationsorgan.
- 9.4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 10 Behörden (§ 24 GG)

- 10.1 Einladung, Traktandenliste und Protokolle sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 10.2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlung (§ 31 GG)

- 12.1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind in der Regel öffentlich.
- 12.2 Der Gemeinderat kann Traktanden als vertraulich bezeichnen, deren Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§§ 32 ff. GG)

- 13.1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 13.2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen, wenn es mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 Archivierung (§ 41 GG)

- 14.1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.
- 14.2 Die Archivierung obliegt dem/der Gemeindeschreiber/in respektive dem/der Finanzverwalter/in für die finanziellen Belange.

IV Politische Rechte

§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§§ 42 – 47 GG)

Wer stimmberechtigt ist kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem nicht traktandierten Gegenstand schriftlich (mit Begehren und Begründung) einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand schriftlich (mit Begehren und Begründung) einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 Petition (Art. 26 KV)

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

18.1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) die Ausgabe Fr. 750'000.— oder mehr beträgt.

In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

18.2 Über eine Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn es der Gemeinderat für eine Grundsatz- oder Konsultativabstimmung beschliesst.

§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

V Gemeindeversammlung

§ 20 Befugnisse (§§ 56 ff GG)

Der Gemeindeversammlung stehen neben den in § 50 und 56 GG genannten Befugnissen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindefreglemente, die einer Genehmigung durch den Kanton bedürfen;
- b) Sie beschliesst:
 1. das **Budget** und den Steuerfuss;
 2. die **Jahresrechnung**;
 3. Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig Fr. 30'000.—oder jährlich wiederkehrend Fr. 15'000.—übersteigen; insbesondere:
 - Ausgaben;
 - Nachtragskredite, welche die Kompetenz des Gemeinderates gemäss § 25 lit. b + c übersteigen;
 - Eigentumsübertragungen, unter Vorbehalt von Ziffer 5 + 6;
 - Einräumung beschränkt dringlicher Rechte;
 - Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen;
 - Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen;
 - Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen;
 - Zusammenarbeit der Gemeinden;
 4. über die Annahme von Geschenken, Legaten und Stiftungen, welche den Betrag von Fr. 100'000.—im Einzelfall übersteigen;
 5. über die Veräusserung von Liegenschaften/Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 30'000.—im Einzelfall;
 6. Spezialfinanzierungen;
 7. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
 8. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 9. Namen und Wappen der Gemeinde;
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

§ 21 Verfahren (§§ 58 – 66 GG)

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Susanne Koch 21.11.17 15:13

Gelöscht: en

Susanne Koch 2.6.17 11:13

Gelöscht: Voranschlag

Susanne Koch 2.6.17 11:15

Gelöscht: R

VI Gemeinderat

§ 22 Zusammensetzung (§§ 67 + 68 GG)

- 22.1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder sowie mindestens 1, maximal 2 Ersatzmitglieder pro Partei.
- 22.2 Der Einwohnergemeinderat ist gleichzeitig auch Bürgerrat.

§ 23 Befugnisse (§ 70 GG)

- 23.1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 23.2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 23.3 In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf dem Zirkulationsweg beschliessen. Ein Antrag gilt als mit Zirkulationsbeschluss angenommen, wenn eine beschlussfähige Mehrheit ihm zugestimmt hat und nicht 1/5 der Mitglieder des Gemeinderates innert dreier Tagen eine Sitzung zum vorgelegten Gegenstand verlangen. Dieser Beschluss ist an der nächsten Gemeinderatssitzung zu traktandieren und der Beschluss zu bestätigen.
- 23.4 Neben den im Gemeindegesetz und in anderen Erlassen dem Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben stehen ihm folgende Befugnisse zu:
- a) allgemeine Überwachung der Verwaltung des Gemeindevermögens;
 - b) allgemeine Aufsicht über Kommissionen, Beamtinnen, Beamte, Angestellte und Delegierte;
 - c) Wahl von Spezialkommissionen und Ausschüssen;
 - d) Erlass von Pflichtenheften für Kommissionen, Ausschüsse, Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Funktionärinnen und Funktionäre;
 - e) Anstellung des/der Schulleiter/in;
 - f) Anstellung der Gemeindeangestellten;
 - g) Annahme von Geschenken und Verzicht auf solche bis Fr. 100'000.00;
 - h) Wahl der übrigen Beamten.

§ 24 Finanzkompetenz

Der Gesamt-Gemeinderat hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über nicht im Budget vorgesehene Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 30'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.--;
- b) Bewilligung von Nachtragskrediten in der Höhe von max. Fr. 15'000.-- des im Budget für dieses Geschäft vorgesehenen Betrages;

Susanne Koch 2.6.17 11:13

Gelöscht: Voranschlag

- c) Bewilligung von Zusatzkrediten zu Objektskrediten bis zu max. Fr. 25'000.-- des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Objektkredites.

§ 25 Ressortsystem (§ 72 GG)

- 25.1 Der Gemeinderat teilt seinen Aufgabenbereich in Ressorts auf.
- 25.2 Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- 25.3 Der Gemeinderat nimmt zu Beginn der Amtsperiode die Ressortzuteilung vor.
- 25.4 Die Ressortleiter nehmen an den Sitzungen der ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme teil.

VII Kommissionen und Gemeindedelegierte

§ 26 Wahl durch den Gemeinderat (§§ 99 ff. GG)

- 26.1 Der Gemeinderat wählt nachstehende ständige Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:
- | | |
|------------------------|--------------|
| a) Baukommission | 5 Mitglieder |
| b) Umweltkommission | 5 Mitglieder |
| c) Wahlbüro | 5 Mitglieder |
| d) Feuerwehrkommission | 6 Mitglieder |
- 26.2 Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde des Verwaltungspersonals sowie des/der Schulleiters/Schulleiterin. Er wählt den Friedensrichter/die Friedensrichterin
- 26.3 Der Gemeinderat wählt die Gemeindedelegierten der Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist und die Delegierten aufgrund interkommunaler Verträge bzw. Vereinbarungen. Die Mitgliederzahl der Gemeindedelegierten ergibt sich aus den bestehenden Statuten, Reglementen und Verträge. Es ist grundsätzlich das Proporzverhältnis im Gemeinderat angemessen zu berücksichtigen, wobei aus dem Gemeinderat stets mindestens die für das Ressort zuständige Person delegiert wird.

§ 27 Aufgaben

- 27.1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Diese werden in der Folge bei den einzelnen Kommissionen näher umschrieben.
- 27.2 Anträge und Protokolle der Kommissionen gehen innert 14 Tagen an das Gemeindepräsidium.

§ 28 Finanzbereich

- 28.1 Sämtliche im Budget enthaltenen Sachausgaben (Anschaffungen, Unterhalt, Ersatz, Verbrauchsmaterial etc.), welche durch die ständigen und nichtständigen Kommissionen vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat mit Offertvergleichen mit Antrag und Begründung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 2'500.00 übersteigt.
- 28.2 Für neue, einmalige und wiederkehrende Kredite haben die Kommissionen dem Gemeinderat Anträge zu unterbreiten.
- 28.3 Die Finanzkompetenz des/der Schulleiter/in wird durch den Gemeinderat im Rahmen des Schulleitungsreglements festgelegt.
- 28.4 Beschaffungen richten sich nach den Submissionsrichtlinien.

BEFUGNISSE

§ 29 Rechnungsprüfungskommission

- 29.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁴.
- 29.2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- 29.3 Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine externe Revisionsstelle gewählt werden. Das Mandat ist auf maximal vier Jahre befristet. Eine Wiedererteilung des Mandates ist zulässig.
- 29.4 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Revisionsstelle (§103 Abs. 3 GG)

§ 30 Baukommission

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung und den einschlägigen Gemeindereglementen^{5,6}.

§ 31 Umweltkommission

- 31.1 Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung⁷.

⁴ BGS 131.3, GG;

⁵ BGS 711.11, PBG;

⁶ BGS 711.61, BauR;

Susanne Koch 2.6.17 11:13

Gelöscht: Voranschlag

Susanne Koch 21.11.17 15:14

Gelöscht: f

Susanne Koch 2.6.17 11:16

Gelöscht: Kontroll

- 31.2 Die Kommission ist verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden (Ämtern) sowie den Gemeindebehörden Anregungen zur Behebung von Missständen und zur Verbesserung bestehender sanitätspolizeilicher Verhältnisse zu machen.

§ 32 Wahlbüro

- 32.1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- 32.2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
- 36.3 Bei grossen Wahlen und Abstimmungen kann das Wahlbüro weitere Personen aufbieten.

§ 33 Feuerwehrkommission

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach der Gebäudeversicherungs-Gesetzgebung⁸ sowie dem Feuerwehrreglement.

§ 34 Einberufung und Beratung

- 34.1 Die Kommissionen werden durch die Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Ressortleiter/innen im Gemeinderat aber auch jedes Kommissionsmitglied kann, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung verlangen.
- 34.2 Die Vorsitzenden der Kommissionen können Mitglieder anderer Kommissionen oder Gemeindebeamte/innen und -angestellte zur Sitzung einladen, sofern dies für die Behandlung bestimmter Geschäfte notwendig und zweckmässig ist.

VIII Behördenmitglieder, Beamtinnen, Beamte und Angestellte

DIENSTVERHÄLTNISSE (§§ 120 ff. GG)

§ 35 Beamte

Beamte sind auf Amtsdauer gewählte Amtsinhaber;
a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
b) die Gemeinde-Vizepräsidentin oder der Gemeinde-Vizepräsident;

⁸ BGS 618.111, GVG;

§ 36 Angestellte

- 36.1 Angestellte werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt. Das Dienstverhältnis ist öffentlich-rechtlich und kann gegenseitig gekündigt werden.
- 36.2 Aushilfsweise Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich gestaltet.
- 36.3 Die allgemeinen Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Personals werden in der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde umschrieben.
- 36.4 Angestellte sind:
- a. der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin
 - b. der Finanzverwalter/die Finanzverwalterin
 - c. die Angestellten der Gemeindeverwaltung
 - d. der Gemeindearbeiter
 - e. die nebenamtlichen Hauspfleger/innen
 - f. der Schulleiter/die Schulleiterin
 - g. weitere voll- oder nebenamtlich Angestellte der Gemeinde

§ 37 Gemeindepräsident/in (§§ 126 - 129 GG)

- 37.1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihr/ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- 37.2 Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Unmittelbare Aufsicht über die Gemeindebetriebe, Gemeindeverwaltung und Kommissionen;
 - b) Vorbereitung der Traktanden für die Gemeinderatssitzungen und Abfassung von Berichten über die Vorlagen an den Gemeinderat, an die Gemeindeversammlung sowie für Urnenabstimmungen;
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;
 - d) Anordnung vorläufiger oder dringlicher Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständigen Behörden;
 - e) Bewilligung von Ehrenaussgaben und Zahlungsanweisungen von Rechnungen bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- im Einzelfall;
 - f) Aufnahme von Inventaren und Erbschaften.

§ 38 Gemeindeschreiber/in (§ 131 GG)

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt die Gemeindeganzlei. Sie/er ist vor allem für den Schriftenverkehr und die Administ-

ration der Gemeinde zuständig. Sie/er ist insbesondere verantwortlich für die Führung des Protokolls und die getreue Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und derjenigen Kommissionen, für die der Gemeinderat dies ausdrücklich beschliesst. Sie/er hat für einen geordneten Ablauf der Kanzleigeschäfte und die Führung des Gemeindearchivs sowie der Registratur zu sorgen. Sie/er ist verantwortlich für das Stimmregister, die Einwohner- und Fremdenkontrolle. Anstelle des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin können auch aussenstehende Fachpersonen die Geschäfte führen.

Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

§ 39 Finanzverwalter/in (§ 132 GG)

Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter führt den Finanzhaushalt sowie den Steuereinzug der Gemeinde. Sie/er ist insbesondere verantwortlich, dass:

- a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr /ihm anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
- b) das Budget, entworfen und die Rechnung geführt werden.

Anstelle des Finanzverwalters/der Finanzverwalterin können auch aussenstehende Fachpersonen die Geschäfte führen.

Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

Susanne Koch 2.6.17 11:13

Gelöscht: der

Susanne Koch 2.6.17 11:13

Gelöscht: Voranschlag

§ 40 Gemeinsame Bestimmungen

Die Einzelheiten der Organisation der Verwaltungszweige, respektive des Gemeindebetriebes sowie die Art und Verteilung der Aufgaben des Personals, werden in den vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheften oder durch separate Beschlüsse des Gemeinderates geregelt.

IX Finanzhaushalt

§ 41 Finanzplan (§ 138 GG)

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan. Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden verbindlich.

Susanne Koch 2.6.17 11:16

Gelöscht: periodisch

§ 42 Budget (§§ 139 ff. GG)

Das Budget für das nächste Jahr ist der Gemeindeversammlung im laufenden Jahr zu unterbreiten.

Susanne Koch 2.6.17 11:14

Gelöscht: Voranschlag

Susanne Koch 2.6.17 11:14

Gelöscht: er

Susanne Koch 2.6.17 11:14

Gelöscht: Voranschlag

§ 43 Neue Ausgaben (§ 142 GG)

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 30'000.00, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 15'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

Susanne Koch 2.6.17 11:14
Gelöscht: den Voranschlag

X Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 44 Zusammenarbeit (§§ 164 ff. GG)

Die Einwohnergemeinde Erschwil regelt folgende Zusammenarbeit in einem separaten Anhang:

- a) öffentlich-rechtliche Verträge;
- b) Zweckverbände;
- c) Mitgliedschaften.

§ 45 Anerkennung

45.1 Gemeinderat, Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident, Gemeinde-Vizepräsidentin/Gemeinde-Vizepräsident, Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber, Finanzverwalterin/Finanzverwalter der Einwohnergemeinde sind gleichzeitig Behördemitglieder der Bürgergemeinde.

45.2 Die Einwohnergemeinde nimmt die Aufgaben und Kompetenzen der Bürgergemeinde betreffend Wahlbüro und Rechnungsprüfung wahr.

XI Beschwerderecht (§§ 197 ff. GG)

§ 46 Beschwerdeinstanzen

46.1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

46.2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

46.3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

XII Schlussbestimmungen

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 25. März 2002 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1.1.2013 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. Oktober 2012.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Erschwil beschlossen am 17. Dezember 2012.

Susanne Koch
Gemeindepräsidentin

Ruth Jeker
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 31. Januar 2013 genehmigt.

Anhang

Pflichtenhefte und Weisungen

- Gemeinderats-Pflichtenheft vom 26.11.2001;
- Regelung über die Austrittsgeschenke gemäss Dienstalter (inkl. Bürgergemeinde) ab 1.1.2002;
- Spendenregelung des Gemeinderates vom 11.1.1999/18.6.2001;
- Visumsregelung Rechnungen vom 11.1.1999;
- Weisung über die Abrechnung von Kommissionen vom 18.12.2000;
- Pflichtenheft für den Friedhofsgärtner/ die Friedhofsgärtnerin 27.3.2000;
- Pflichtenheft für den Gemeindearbeiter/die Gemeindearbeiterin vom 3.3.1999, 18.2.2002
- Weisungen und Vertrag über die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Dorfstrassen, -plätzen und Brücken.
- Schulleitungskonzept vom 1.12.2006

Die Gemeinde

hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen bzw. ist an folgenden Institutionen beteiligt:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn betreffend der Führung einer Zweigstelle;
- Vertrag über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes;
- Vertrag mit den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten der Region;
- Leistungsauftrag [Acura AG \(Spitexleistungen\)](#)
- Vertrag mit der Kehrriecht-beseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG)
- Vertrag Sanitätshilfestelle des Bezirks Thierstein, Breitenbach
- Gesellschaftsvertrag betr. Errichtung und den Betrieb des regionalen Not-schlachtllokals, der regionalen Tierkörpersammelstelle und des regionalen Viehannahmeplatzes Büsserach
- Mitgliedschaft bei der Genossenschaft VEBO, Eingliederungsstätte für Behinderte
- Mitgliedschaft beim Forum [Schwarzbubenland](#)
- Skilift Hohe Winde AG, Beinwil
- Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Grindel, der Schützengesellschaft Erschwil und der Einwohnergemeinde Erschwil betreffend Schiessrecht auf der Schiessanlage Söllacker, Erschwil für die Einwohnergemeinde Grindel
- Vertrag mit der EBM Münchenstein betreffend Elektrizitätsversorgung
- Vertrag mit der Paramedic AG, Laufen, für rettungsdienstliche Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
- Vertragliche Übereinkunft über die gemeinsame Führung der Schulleitung Erschwil – Beinwil - [Büsserach](#)
- Vertragliche Übereinkunft zur Führung des Kindergartens (Gemeinden Erschwil/Beinwil)
- [öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung eines Friedensrichterkreises Bär-schwil – Grindel - Erschwil](#)

Susanne Koch 21.11.17 15:14

Gelöscht: Ambulante Dienste (Spitex) und Pro Senectute Kanton Solothurn;

Susanne Koch 21.11.17 15:14

Gelöscht: Regio Plus

Susanne Koch 21.11.17 15:14

Gelöscht: - .Mitgliedschaft beim Verkehrsverein Schwarzbubenland .

|

ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

- Vereinbarung mit der Regionalen Volkshochschule Laufental-Thierstein
- Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV)
- ARA Laufental-Lüsseltal
- Zweckverband Alterszentrum Bodenacker Breitenbach
- Zweckverband Musikschule Laufen/Thierstein
- Zweckverband Kreisschule Thierstein West
- Zweckverband Zentrum Passwang
- Zweckverband regionale Zivilschutzorganisation Thierstein
- Zweckverband soziale Dienste Thierstein